

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)**

vom 11. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. September 2025)

zum Thema:

**„Klimaziele ohne Kontrolle? –Monitoringlücken und fehlende Sofortmaßnahmen im Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm“**

und **Antwort** vom 26. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. Oktober 2025)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (Bündnis 90/Die Grünen)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23840

vom 11. September 2025

über „Klimaziele ohne Kontrolle? –Monitoringlücken und fehlende  
Sofortmaßnahmen im Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm“

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgen Finanzierungen von Maßnahmen aus dem Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2022 (BEK 2022), wenn dieses Programm bisher nicht durch Beschluss des Abgeordnetenhauses in Kraft gesetzt wurde?

Antwort zu 1:

Die rechtliche Grundlage für die Verausgabung von Mitteln aus Kapitel 0750, Maßnahmengruppe 01 (Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm - BEK) stellt das Haushaltsgesetz für den jeweiligen Doppelhaushalt dar.

Frage 2:

Wie begründet der Senat die Auffassung, dass die Monitoringberichte 2023 und 2024 nicht als Monitoringberichte im Sinne des § 5 EWG gelten, obwohl diese Pflicht ausdrücklich im Gesetz festgelegt ist und nicht vom BEK abhängig ist?

Frage 3:

Warum enthalten die Monitoringberichte 2023 und 2024 keine Aussagen zur Erreichung oder Nichterreichung des gesetzlich festgelegten Klimaschutzziels nach § 3 Abs. 1 EWG (Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2030)?

Antwort zu 2 und 3:

Die angesprochenen Berichte für 2023 und 2024 dienen der Erfüllung der jeweils einschlägigen Auflagenbeschlüsse zum Doppelhaushalt. Danach berichtet der Senat dem Abgeordnetenhaus jährlich über Abfluss und Verwendung der in Kapitel 0750, Maßnahmengruppe 01 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sowie über abgelehnte und angenommene Förderanträge. Daran ist der Inhalt der Berichte orientiert.

Im Vergleich dazu haben die Monitoringberichte im Sinne des § 5 EWG Bln einen deutlich umfassenderen, im Gesetz spezifizierten Berichtsumfang. Diese Berichte sind gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 EWG Bln nach Beschluss des BEK durch das Abgeordnetenhaus jeweils alle zwei Jahre vorzulegen. An diesem gesetzlichen Auslösetatbestand fehlt es derzeit noch.

Frage 4:

Teilt der Senat die Auffassung, dass das Unterlassen dieser Feststellung im Monitoringbericht einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 EWG darstellt? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Antwort zu 4:

Nein. Es wird auf die Antwort zu 2 und 3 verwiesen.

Frage 5:

Inwiefern sieht der Senat eine Verpflichtung, ein Sofortmaßnahmenprogramm nach § 6 EWG vorzulegen, wenn die Monitoringberichte die Nichterreichung des Gesamtemissionsziels oder von Sektorenzielen feststellen?

Antwort zu 5:

Diese Verpflichtung besteht, wenn aus dem Monitoringbericht gemäß § 5 Absatz 2 EWG Bln erkennbar ist, dass die Klimaschutzziele nach § 3 Absatz 1 EWG Bln oder die Sektorziele nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 EWG Bln voraussichtlich nicht erreicht werden.

Frage 6:

Warum verweigert die Senatsverwaltung im Gebäudebereich die Vorlage eines Sofortmaßnahmenprogramms mit dem Hinweis, Berlin habe keine Sektorziele, obwohl das BEK 2022 entsprechende Sektorziele vorsieht und diese auch ohne Agh-Beschluss zur Bewertung im Monitoringbericht herangezogen werden könnten?

Antwort zu 6:

Auf Basis der vorliegenden, zum Teil noch vorläufigen Datenlage zur Emissionsentwicklung im Gebäudesektor bis zum Jahr 2023 sieht der Senat derzeit keine Veranlassung für ein Sofortprogramm. Die wertende Charakterisierung dieses Sachverhalts in der Fragestellung wird nicht geteilt.

Frage 7:

Wie stellt der Senat sicher, dass die nach dem EWG verbindlich vorgeschriebene Gesamtzielerreichung (Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2030) regelmäßig und transparent überprüft wird, unabhängig vom Status des BEK?

Antwort zu 7:

Der Stand der Zielerreichung wird vom Senat kontinuierlich im Lichte der jeweils neuesten Daten zur Entwicklung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Land Berlin überprüft. Grundlage hierfür ist die amtliche „Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanz in Berlin“ (Statistischer Bericht E IV 4), die das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) jährlich im Auftrag des Senats erstellt. Um die Datenaktualität weiter zu erhöhen, wurde das AfS zusätzlich mit der Erhebung bereits früher verfügbarer, vorläufiger Energie- und CO<sub>2</sub>-Daten beauftragt (Statistischer Bericht E IV 5). Die Emissionsdaten werden sowohl im digitalen Monitoring- und Informationssystem des BEK 2030 (diBEK) als auch auf den Internetseiten des AfS und der SenMVKU transparent zur Verfügung gestellt.

Frage 8:

Ist der Senat der Auffassung, dass Berlin das verwaltungsinterne Ziel der Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen für 2025 erreicht?

Antwort zu 8:

Für das Jahr 2025 gibt es kein auf die Verwaltung bezogenes Emissionsreduktionsziel. Der Zielhorizont für den Prozess einer CO<sub>2</sub>-neutralen Verwaltung ist 2030. Zum Umsetzungsstand des diesbezüglichen Maßnahmenplans und zu den Perspektiven der Zielerreichung hat der Senat dem Abgeordnetenhaus zuletzt mit Drucksache 19/2004 berichtet.

Frage 9:

Kann auf Basis der CO<sub>2</sub>-Emissionen der letzten 5 Jahre davon ausgegangen werden, dass die im Energiewendegesetz festgelegten CO<sub>2</sub>-Minderungsziele in 2030 erreicht werden?

Antwort zu 9:

Das Land Berlin hat sich das Ziel gesetzt, seine klimaschädlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen gemäß § 3 Abs. 1 EWG Bln bis 2030 um mindestens 70 % gegenüber dem Basisjahr 1990 zu senken. Das entspricht einem Zielwert von maximal 8,77 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> in 2030. Maßgebliche Zielgröße ist dabei gemäß § 2 Nr. 2 EWG Bln die Gesamtmenge der CO<sub>2</sub>-Emissionen aus dem Endenergieverbrauch im Land Berlin zuzüglich eines Anteils der Emissionen aus dem Luftverkehr am Flughafen BER.

Nach den aktuellsten veröffentlichten Daten des AfS, die allerdings noch vorläufigen Charakter haben, lagen die Berliner CO<sub>2</sub>-Emissionen im Jahr 2023 bei ca. 15,3 Millionen Tonnen und damit rund 48 % unter dem Referenzwert von 1990.

Um das 2030er-Ziel zu erreichen, müssten die CO<sub>2</sub>-Emissionen in den Jahren von 2023 bis 2030 um weitere 6.549 Tausend Tonnen sinken, was bei linearem Verlauf einen jährlichen Rückgang um ca. 936.000 Tonnen CO<sub>2</sub> erfordert.

Frage 10:

Falls der Senat von der Zielerreichung ausgeht, durch welche Maßnahmen wird dies erfolgen?

Antwort zu 10:

Die Zielerreichung setzt zielführende Maßnahmen in allen Sektoren und auf allen politischen Ebenen voraus, von der EU-, über die Bundes- bis hin zur Landes- und Bezirksebene. Der Senat setzt hierbei durch den geplanten Klimapakt mit Landesunternehmen zur beschleunigten Erreichung ihrer Klimaschutzziele einen kräftigen zusätzlichen Impuls.

Berlin, den 26.09.2025

In Vertretung

Andreas Kraus  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt